

# Hausordnung Bürgerhaus Denkingen

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 21.01.2003 und 17.04.2018 gilt für das Bürgerhaus Denkingen nachfolgende Hausordnung.

## **Präambel**

Die Gemeinde Denkingen hat im Gebäude Hauptstrasse 37 (ehemaliges „Bühlerhaus“) ein Bürgerhaus für die gesamte Denkinger Bürgerschaft eingerichtet. Das Bürgerhaus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde nachhaltig fördern und hierbei ein Haus der Begegnung für jung und alt sein. Neben einer Mediathek stehen für Zwecke der Erwachsenenbildung und des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens Räumlichkeiten und Treffpunkte zur Verfügung. Ausgehend von der Konzeption „Lebenslanges Lernen“ sollen dabei Konzeptionen und Treffpunkte für Senioren-, Jugend- und Erwachsenenbildung umgesetzt werden. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

## **§ 1 Art der Einrichtung**

Das Bürgerhaus Denkingen ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Gemeinde Denkingen.

Das Bürgerhaus gliedert sich auf in Räumlichkeiten der Mediathek für die zusätzlich die Benutzungsordnung Mediathek/Bürgerhaus in der jeweils gültigen Fassung gilt und die anderweitigen Räumlichkeiten.

## **§ 2 Benutzer**

Die Benutzung der Räumlichkeiten steht vordringlich für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde, der Mediathek/Bürgerhaus und den vom Beirat Bürgerhaus beschlossenen Veranstaltungen zur Verfügung.

Weiter steht die Benutzung der Räumlichkeiten der Denkinger Bürgerschaft und ihrer Vereine gegen eine Miete zur Verfügung. Im Einzelfall können die Räumlichkeiten auch für Veranstaltungen Auswärtiger vermietet werden.

Eine Überlassung oder Vermietung an politische Parteien oder Wählervereinigungen erfolgt nicht, ausgenommen sind Veranstaltungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Kommunalwahlen wie z.B. Kandidatenvorstellungen.

Die Belegung sowie die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Denkingen, Hierbei haben Veranstaltungen der Gemeinde, Mediathek/Bürgerhaus oder des Beirats Bürgerhaus Vorrang vor anderen Veranstaltungen.“ Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

## **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Bürgerhaus wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand der Gemeinde Denkingen mit Unterstützung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union geschaffen. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, ihre Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. In sämtlichen Räumen des Hauses herrscht aufgrund der Brandgefahr absolutes Rauchverbot.
2. Den Anweisungen des Hausmeisters, eines Vertreters der Gemeinde Denkingen oder den Mitarbeitern/Innen der Mediathek/Bürgerhaus ist Folge zu leisten.
3. Für sämtliche Veranstaltungen gelten die Jugendschutzbestimmungen.
4. Auf die Anwohner ist insbesondere bei der Zu- und Abfahrt Rücksicht zu nehmen, hierbei sind Lärmbelästigungen zu unterlassen.
5. Im Brandfall ist die Benutzung des Aufzugs untersagt.

#### **§4 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

Zuwiderhandlungen innerhalb der Mediathek können mit einem Benutzungsverbot belegt werden. Das Benutzungsverbot wird durch die Leitung der Mediathek/Bürgerhaus erteilt.

#### **§ 5 Verwaltung und Aufsicht**

Das Bürgerhaus und die entsprechende Einrichtung werden durch die Gemeindeverwaltung Denkingen verwaltet.

Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er sorgt im Auftrag der Gemeinde für Ordnung und Sauberkeit. Der Hausmeister ist berechtigt im Rahmen der Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonal das Hausrecht.

Für den Bereich der Mediathek gelten die in der dortigen Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen.

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

#### **§ 7 Vermietung**

- 1.1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind besonders zu beantragen.
- 1.2. Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
- 1.3. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.
- 1.4. Veranstalter ist,

- wer Räumlichkeiten bei der Gemeinde anmietet,
- wer bei der Veranstaltung den Eintritt kassiert,
- wer bewirtet,
- wer der Gemeinde gegenüber die Haftung für entstandene Schäden übernimmt und
- wer als Veranstalter auf den Werbeplakaten und in sonstigen Veröffentlichungen auftritt.

Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts zulässig.

- 1.5. Mietverträge sind auf Verlangen des Bürgermeisteramts schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und das Bürgermeisteramt als Vermieter.
- 1.6. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen das Bürgermeisteramt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
  - a) Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.
  - b) Bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet. Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt.
- 1.7. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:
  - a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
  - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
  - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
  - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 1.8. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.9. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 1.10. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschl. WC und Küche ist Angelegenheit des Mieters. Sofern eine Nachreinigung erforderlich wird geht dies zu Lasten des Mieters.
- 1.11. Das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist ausschließlich Angelegenheit des Mieters.

## **§ 8 Sicherheitsvorschriften**

1. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritten Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Benutzer zu beachten.  
Danach ist u. a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
2. Bei Großveranstaltungen, insbesondere Tanz- und Fastnachtsveranstaltungen sind mindestens zwei Personen zur Einweisung der Fahrzeuge in den Parkplatz und zur Verkehrsregelung abzustellen. Insbesondere ist die Zufahrt zum Gebäude für die

gesamte Dauer der Veranstaltung offen zu halten und zu überwachen. Im Einzelfall sind gesonderte Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu befolgen.

3. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die höchstzulässige Anzahl von Besuchern einer Veranstaltung nicht überschritten wird.
4. Bei jeder Großveranstaltung ist eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Denkingen anwesend. Die Brandwache wird vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet. Die Kosten fallen dem Veranstalter zur Last. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
5. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung mindestens 2 Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend sein.  
Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung und die sonstigen Bedingungen des Mietvertrages zu überwachen.

### **§ 9 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.

Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten.

Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

### **§ 10 Haftung**

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen in dem Gebäude übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt 01.05.2018 in Kraft.

Denkingen, den 18.04.2018

Wuhrer  
Bürgermeister

## **Anhang Hausordnung**

### Für Privatpersonen gelten folgende Regelungen:

Benutzung Scheune einschl. WC und Küche im Erdgeschoss: 150 €

Benutzung Scheune einschl. WC (ohne Küche): 110 €

Sofern für den Auf- und Abbau die Scheune an zusätzlichen Tagen benötigt wird, wird hierfür für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 20 € berechnet.

Große Stube einschl. „alte Küche“ OG pro angefangenen Tag mit vorhandener Bestuhlung 50 €.

Große Stube einschl. Küche Erdgeschoss pro angefangenen Tag mit vorhandener Bestuhlung 75 €.

Stühle und Tische aus der Mehrzweckhalle oder anderen öffentlichen Einrichtungen werden entsprechend der dortigen Satzung zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Für Vereine und öffentliche Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

1. Soweit sich ein Verein/Institution im Rahmen einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung oder Mediathek einbringt fallen keine Gebühren an.
2. Kulturelle Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht wie z.B. Vorspiel Jungmusikanten, Liederabend Gesangverein, Dia-Vortrag Albverein sind gebührenfrei. Eine Bewirtung zum Selbstkostenpreis ist hierbei unerheblich.
3. Gesellige Anlässe wie z.B. Kameradschaftsabende, Generalversammlungen werden mit den gleichen Gebühren veranlagt wie private Personen.
4. Interne Sitzungen, wie Vorstandssitzung oder Ausschusssitzungen in der Großen Stube sind frei.
5. Veranstaltungen mit Gewinnabsicht wie z.B. Schlachtfest, Verkaufsveranstaltung werden mit den gleichen Gebühren veranlagt wie Private.
6. Veranstaltungen mit Gewinnabsichten die ausschließlich für Zwecke der Gemeinde und ihrer Einrichtungen erfolgen, z.B. Bazar Spielplatz-Ini, Flohmarkt Freundeskreis Grundschule sind gebührenfrei.
7. Verkaufsveranstaltungen privater Anbieter oder Firmen werden nicht zugelassen.
8. Für sämtlichen Veranstaltungen gilt: Für die Bestuhlung ist jedoch selbst zu sorgen. Ebenso ist die Reinigung selbst vorzunehmen.  
Herrichten der Räumlichkeiten bzw. die Bestuhlung sind Angelegenheit des Benutzers. Sofern hier die Gemeinde tätig werden soll, wird ein Satz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
9. Sofern ein Getränkeliefervertrag besteht sind die Getränke vom Bürgerhaus bzw. dem Vertragspartner zu beziehen.